

Novelle des Feuerwehrgesetzes: Bewährtes bewahren, Erforderliches umsetzen

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württembergs bietet einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben unserer Feuerwehren. Die baden-württembergischen Landkreise plädieren daher für eine gezielte Weiterentwicklung – ohne die bewährten Strukturen infrage zu stellen. An die bevorstehende Novellierung des Landesfeuerwehrgesetzes hat der Landkreistag Baden-Württemberg neun Kernerwartungen:

1. Bewährtes System erhalten

Das bestehende Feuerwehrgesetz hat sich in der Praxis bewährt. Seine Regelungen haben sich in den letzten Jahren als tragfähig und funktional erwiesen. Eine grundlegende Neustrukturierung ist daher nicht erforderlich.

Ebenso muss es dabei bleiben, dass die Mittel der Feuerschutzsteuer in vollem Umfang den Aufgaben der Feuerwehren zugutekommen – und zwar auch dann, wenn, wie auf Bundesebene geplant, eine verpflichtende Elementarschadensversicherung eingeführt wird und dies zu einem erhöhten Steueraufkommen führen sollte.

2. Entlastungen und Standardabbau konsequent umsetzen

Die Novelle darf keine neuen Standards schaffen, sondern muss zu einer spürbaren Entlastung aller Feuerwehrangehörigen führen.

So erscheinen beispielsweise die Vorgaben der §§ 16 bis 18 Feuerwehrgesetz 2010 als zu kleinteilig und können der Entscheidung der Gemeinde überlassen werden. Sollte das Land gewisse orientierende Leitplanken für notwendig erachten, so können diese

zum Gegenstand von Empfehlungen und Mustern gemacht werden.

Untergesetzliche Regelungen ermöglichen zudem die schnellere Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ohne langwierigen und aufwandsintensive Gesetzgebungsprozess.

3. Kernaufgaben der kommunalen Feuerwehren stärken

Neben der Gefahrenabwehr leisten Feuerwehren einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Es zeigt sich jedoch bisweilen die Tendenz, die Feuerwehren sehr stark auch außerhalb ihrer Kernaufgaben einzusetzen, wenn beispielsweise private Dienstleister nicht im gewünschten Umfang oder nicht hinreichend schnell zur Verfügung stehen. Dies kann äußerstenfalls die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren beeinträchtigen.

Um die Kernaufgaben der kommunalen Feuerwehren stärker zu fokussieren, bietet es sich beispielsweise an, die Kann-Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als subsidiäre Aufgaben zu kennzeichnen, indem in die fragliche Vorschrift die Formulierung „unter Beachtung des Vorrangs der Aufgaben nach Absatz 1“ aufgenommen wird.

4. Lückenlose und bürokratiearme Sicherstellung der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme für Einsätze der Feuerwehr ist nicht lückenlos geregelt. So fehlt es an klaren Vorgaben für die Abrechnung des Bereitschaftsdienstes bei Überlandhilfe.

Auch die Kosten für Unterstützungsleistungen im Rettungsdienst müssen klar als Kosten der Kostenträger im Rettungsdienst definiert werden.

Ein weiteres Beispiel ist der Katastrophenschutztag an Schulen. Dieser ist eine wichtige Aufgabe, die das Bewusstsein für Bevölkerungsschutz in der Bevölkerung stärkt. Für seine Umsetzung benötigt es jedoch klare und einfache Regelungen und allgemein eine Abkehr von aufwendigen Einzelabrechnungen von Personalkosten hin zu pauschalen Erstattungen in diesen Fällen.

5. Interkommunale Zusammenarbeit stärken – Herausforderungen gemeinsam meistern

Steigende Einsatzzahlen und begrenzte Ressourcen erfordern mehr Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren. Diese Kooperation ist bereits gute gelebte Praxis.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindefeuerwehren und den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern bleibt an dieser Stelle zentral. Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister müssen komplexe Fragestellungen wie Sondereinsatzpläne für Autobahnen, Tunnel- und Brückenbauwerken sowie spezialisierte Einsatzmittel oder landkreiseigene Einheiten, wie die ABC-Züge, koordinieren.

Zusätzlich sollten auf Landkreisebene fachliche Unterstützungsstrukturen – etwa durch ehrenamtliche Fachberaterinnen und Fachberater – geschaffen werden. Sie bieten bspw. bei Gefahrstofflagen, Hochwasser oder Stromausfall hilfreiche fachliche Unterstützung.

Im Gesetzgebungsverfahren soll auch geprüft werden, wie ein wirksamer Koordinierungsmechanismus ausgestaltet sein könnte, um sicherzustellen, dass im Kreisgebiet die notwendigen Ressourcen kosteneffizient und flächendeckend vorgehalten werden. Dabei darf freilich kein neuer Bürokratismus aufgebaut werden.

6. Bestehenden Struktur bei der Rechts- und Fachaufsicht beibehalten

Das derzeitige Aufsichtssystem hat sich bewährt. Es gewährleistet eine abgestimmte Gefahrenabwehr über Gemeindegrenzen hinweg.

Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister verstehen sich dabei als fachlich qualifizierte und jederzeit einsatzbereite Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung. Ihre frühzeitige Einbindung – über verbindliche Alarm- und Ausrückordnungen – ist entscheidend.

Durch ihre eigenständige und verantwortungsvolle Arbeit stärken sie die kommunalen Gefahrenabwehrstrukturen.

7. Weiterbildungsmöglichkeiten stärken

Aus- und Fortbildungen sichern die Einsatzfähigkeit der kommunalen Feuerwehren. Neben der Landesfeuerweherschule sind die Bildungsangebote auf Kreis- und Gemeindeebene zentral. Die gesetzliche Beschränkung der Landesfeuerweherschule auf einen Standort sollte aufgehoben werden.

Um eine landesweit gleichwertige Ausbildung in den Kreisen sicherzustellen, bedarf es einer verstärkten Unterstützung der Kreisausbildungen durch die Landesfeuerweherschule. Praxisnahe Lösungen – etwa geteilte Lehrgänge, digitale Angebote oder regionale Schulzentren – müssen diskutiert und finanziell untermauert werden.

8. Rechtliche Verankerung der Rolle der KBM

Die Arbeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister erfordert hohe Fach- und Sozialkompetenzen. Ihre Aufgaben reichen von der Einsatzunterstützung bis zur fachlichen Beratung. Bislang fehlt es an einer klaren gesetzlichen Definition ihrer Aufgaben. Dies sollte in der angedachten Novellierung nachgeholt werden.

Wichtige bestehende Aufgaben sind dabei beizubehalten, etwa bei der Anerkennung von Werkfeuerwehren. Nur so ist eine landkreisweite Planung möglich.

Ob stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, sollte vor Ort in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten entschieden werden. § 23 Feuerwehrgesetz sollte daher entsprechend geöffnet werden. Es sollte ermöglicht werden, durch Hauptsatzung des Landkreises zu bestimmen, dass die Stellvertretungen statt in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden können.

Zur Klarstellung ist zudem eine eindeutige Formulierung notwendig, dass Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertretungen ein rechtlicher Teil der Feuerwehr sind, Es geht darum, aufgekommene unsinnige Diskussionen – etwas zum Einsatz von Sondersignalen – endgültig zu beenden.

9. Einheitliche Regelungen zu Überlandhilfeeinsätzen schaffen

Besonders bei Einsätzen auf Bundesautobahnen kommt es häufig zu zuständigkeitsbedingten Unklarheiten. Oft wird die Feuerwehr der Belegheitskommune der Autobahn alarmiert, obwohl andere Wehren wegen der besseren Anbindung zur Auffahrt schneller vor Ort sein könnten. Hierfür könnten verbindliche Sondereinsatzpläne erstellt werden, um eine schnelle und effiziente Hilfeleistung sicherzustellen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalen Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises Dr. Achim Brötel, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

Landkreistag Baden-Württemberg • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart

E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de • Telefon: 0711/22 46 2-0 • www.landkreistag-bw.de